

Härtel, Hans-Hagen

Article — Digitized Version

Reformbedarf bei der Unternehmensbesteuerung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Härtel, Hans-Hagen (1988) : Reformbedarf bei der Unternehmensbesteuerung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 68, Iss. 4, pp. 170-171

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136382>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Reformbedarf bei der Unternehmensbesteuerung



Hans-Hagen Härtel

Seit geraumer Zeit bekunden die Verbände und Vertreter der Wirtschaft mit wachsendem Nachdruck ihre Unzufriedenheit mit der geplanten Steuerreform und beklagen sich darüber, daß nichts für den Abbau der hohen Steuerlast in den Unternehmen geschehe. Für Unternehmen des Werkzeugmaschinenbaus quantifizierte kürzlich das Ifo-Institut diese Steuerlast – selbst bei Berücksichtigung von Abschreibungserleichterungen – auf rund 60 %. Nach dem Regierungsentwurf zur Steuerreform werden zwar die Selbständigen und Kapitaleigner durch die Korrektur des Einkommensteuertarifs und die Kapitalgesellschaften durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 56 auf 50 % absolut stärker als die meisten Arbeitnehmer entlastet. Doch wird dies nach Auffassung der Wirtschaftsvertreter dadurch mehr als ausgeglichen, daß die Gemeinden für die Steuerausfälle durch Anhebung der Hebesätze bei der Gewerbesteuer Kompensation suchen und daß die Unternehmen überwiegend von dem Abbau von Steuervergünstigungen betroffen sein werden, mit denen ein Teil der durch die Senkung der Grenzsteuersätze hervorgerufenen Steuerausfälle neutralisiert werden soll.

Reformen der Unternehmensbesteuerung sind indessen unpopulär, weil in der Bundesrepublik steuerpolitische Maßnahmen in erster Linie danach beurteilt werden, was sie für das eigene Portemonnaie und für das von wahlentscheidenden Klientelen bedeuten, und in zweiter Linie danach, wie sie sich auf die Verteilung zwischen Arbeitnehmern und Unternehmen und zwischen Niedrig- und Großverdienern auswirken. Vernachlässigt werden dagegen das Prinzip der ökonomischen Effizienz des Steuersystems und der Grundsatz der Gleichbehandlung, nach dem die Bürger unabhängig davon besteuert werden sollen, woher sie ihre Einkommen beziehen und wofür sie sie verwenden. Die wichtigsten Ansätze zur Reform der Unternehmensbesteuerung lassen sich aus diesem Grundsatz der Gleichbehandlung ableiten.

Nun leistet sich die Bundesrepublik mit der Gewerbesteuer nach wie vor ein Fossil, das dem Prinzip der Gleichbehandlung auf vielfältige Weise widerspricht, und zwar nicht nur auf der Ebene der Steuerzahler, sondern auch auf der Ebene der Steuerempfänger. Die Gewerbesteuer diskriminiert die Kapitaleinkommen, aber auch die Arbeitseinkommen der Selbständigen, aus gewerblicher Tätigkeit gegenüber den Einkommen aus landwirtschaftlicher, freiberuflicher oder abhängiger Tätigkeit. Innerhalb der gewerblichen Einkommen werden die Kapitaleinkommen gegenüber den Arbeitseinkommen und innerhalb der Kapitaleinkommen die Erträge aus eigenfinanzierten Investitionen gegenüber den Erträgen aus fremdfinanzierten Investitionen benachteiligt. Auf der Ebene der Empfänger diskriminiert die Gewerbesteuer die Gemeinden mit einem hohen Anteil von nicht gewerbesteuerpflichtigen Arbeitsstätten und mit arbeitsintensiven und ertragschwachen Gewerbebetrieben gegenüber den Standorten mit kapitalintensiven und ertragsstarken Gewerbebetrieben. Diese Ungleichbehandlung der Gemeinden wird durch ein kompliziertes System des Finanzausgleichs zum Teil wieder neutralisiert.

Die Reform der kommunalen Finanzen ist schon seit Jahren überfällig, zumal ihre Verwirklichung mehrere Jahre beanspruchen würde. Die Richtung der Reform ist von der Wissenschaft seit langem vorgezeichnet. Die Grundidee lautet, daß zur Finanzierung der kommunalen

len Leistungen alle Bürger nach Maßgabe ihres Einkommens herangezogen werden sollen, wobei den unterschiedlichen Präferenzen nach kommunalen Leistungen dadurch Rechnung getragen werden sollte, daß die Gemeinden eine begrenzte Entscheidungsautonomie über den Steuersatz erhalten.

Ein Lösungsvorschlag besteht darin, daß die Gewerbesteuer abgeschafft wird und daß die Gemeinden stärker an der Einkommensteuer beteiligt werden oder einen eigenständigen – in Grenzen variablen – Zuschlag zur Einkommensteuer erheben. Diese Lösung hat jedoch den Nachteil, daß die Gemeinden nicht an den der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewinnen der Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Vor allem aber leiden einkommensteuerrechtliche Regelungen daran, daß das Steueraufkommen den sogenannten Wohnsitzgemeinden zufließt. Kommunale Leistungen kommen jedoch auch auswärtigen Bürgern zugute, die in der betreffenden Gemeinde arbeiten oder Kapitalanteile besitzen.

Hier bietet sich die sogenannte Wertschöpfungsteuer als Ausweg an. Diese unterscheidet sich von der Gewerbesteuer dadurch, daß nicht nur gewerbliche Betriebe, sondern alle Arbeitsstätten einschließlich der staatlichen Verwaltungen steuerpflichtig werden und daß nicht nur die Gewinne, sondern auch die Zinsen und Arbeitseinkommen in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Mit der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage könnten die Steuersätze wesentlich niedriger als die heutigen Gewerbesteuersätze sein.

Leider haben bislang gerade die Unternehmensverbände diesen Reformansatz dadurch gebremst, daß sie eine derartige Wertschöpfungsteuer strikt ablehnen und statt dessen eine direkte oder indirekte Beteiligung der Gemeinden an der Mehrwertsteuer befürworten. Dieser Vorschlag beseitigt zwar die Verzerrungen auf der Ebene der Steuerzahler, löst aber nicht die Probleme auf der Ebene der Empfänger. Die Wertschöpfungsteuer hat – da sie auch die Zinsen und Löhne erfaßt – in den Augen der Wirtschaft den Makel einer ertragsunabhängigen Steuer. Diese Sicht ist nicht angemessen. Im Prinzip ist die Wertschöpfungsteuer nämlich nichts anderes als eine proportionale Einkommensteuer, die letztlich nicht von den Betrieben, sondern von den Einkommensempfängern getragen wird; die Unternehmen fungieren hierbei wie bei der Lohnsteuer oder der Mehrwertsteuer lediglich als Zahlstelle. Allerdings kann es durch die Reform Anpassungsprobleme geben, weil zunächst die begünstigten Unternehmen windfall profits erzielen und die belasteten Unternehmen übermäßige Ertragseinbußen erleiden, die erst nach und nach durch Anpassung, insbesondere über die Preise, korrigiert werden.

Der Ersatz der Gewerbesteuer durch eine Wertschöpfungsteuer würde auch ein weiteres Problem mildern, das von der Wirtschaft stets ins Blickfeld gerückt wird, nämlich die im internationalen Vergleich hohe Belastung der einbehaltenen Gewinne. Will man mit der Entlastung der Unternehmen noch weiter gehen, so ist zu bedenken, daß das deutsche Steuersystem eine Gleichbehandlung von einbehaltenen und ausgeschütteten Gewinnen und von Gewinnen der Kapitalgesellschaften und der Personengesellschaften anstrebt. Wer eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf einbehaltene Gewinne befürwortet, muß deshalb auch die Senkung des Spitzensteuersatzes in der Einkommensteuer fordern.

Es gibt allerdings die Auffassung, daß die einbehaltenen Gewinne niedriger als die Ausschüttungen oder Entnahmen besteuert werden sollten. Dahinter verbirgt sich ebenso wie hinter dem Widerstand gegen die Quellensteuer auf Zinseinkünfte das Gefühl, daß im System der Einkommensbesteuerung das Sparen und Investieren diskriminiert wird, weil sowohl das Einkommen, aus dem Kapital gebildet wird, als auch der Ertrag der Kapitalbildung belastet werden. Für die Beseitigung dieser Diskriminierung ist die Begünstigung der Gewinnthesaurierung allerdings aus zwei Gründen der falsche Weg. Zum einen wird damit auch die Neigung verstärkt, nicht betriebsnotwendiges Geldvermögen im Unternehmen zu belassen, anstatt es an die Aktionäre auszuschütten. Zum anderen ist es nicht gerechtfertigt, mit thesaurierten Gewinnen finanzierte Investitionen besser zu stellen als Investitionen, die mit Fremdkapital oder externem Eigenkapital finanziert werden. Wenn man nicht den Weg einer allgemeinen Senkung der Steuersätze gehen will, dann muß man die Investitionen als solche fördern, z. B. durch Abschreibungserleichterungen oder Investitionszuschüsse. Vorrang sollte jedoch zunächst die Abschaffung der Gewerbesteuer haben.